

**ÖVE-EH 41/1987**

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN  
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

---

**Erdungen  
in Wechselstromanlagen  
mit Nennspannungen über 1 kV**

DK 621.316.99:621.316.13.027.5

---

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß EH

„Elektrische Hochspannungsanlagen“

Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 30. November 1988

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

**ÖVE-EH 41/1987**

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN  
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

---

**Erdungen  
in Wechselstromanlagen  
mit Nennspannungen über 1 kV**

DK 621.316.99 : 621.316.13.027.5

---

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß EH

„Elektrische Hochspannungsanlagen“

Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 30. November 1988

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright OVE

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik  
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Telefon: 0222/587 63 73

Printed in Austria

Druck: F. Seitenberg Ges. m. b. H., A-1050 Wien

**Inhaltsübersicht**

	Seite
Einleitung .....	5
§ 1... § 2 Allgemeines .....	7
§ 1 Geltung .....	7
§ 3... § 9 Begriffe und Benennungen .....	7...17
§ 3 Erde, Erder, Erden .....	7
§ 4 Arten von Erdern .....	9
§ 5 Widerstandsarten .....	10
§ 6 Erdungsarten von Anlagenteilen .....	13
§ 7 Unterscheidung der Netze im Hinblick auf die Erdung des Sternpunktes (neutralen Punktes) .....	14
§ 8 Spannungen bei stromdurchflossenen Erdungs- anlagen .....	14
§ 9 Erdschluß, Ströme bei Erdschlüssen, Schnellausschal- tung .....	16
§ 10... § 11 Allgemeine Grundlagen für die Bemessung von Erdungsanlagen .....	17...23
§ 10 Werte des spezifischen Erdwiderstandes und des Aus- breitungswiderstandes .....	17
§ 11 Strombelastbarkeit .....	20
§ 12... § 15 Bemessung von Erdungsanlagen .....	23...34
§ 12 Allgemeines .....	23
§ 13 Werkstoffe und Mindestabmessungen von Erdern ..	26
§ 14 Bemessung von Erdungsleitungen .....	26
§ 15 Bemessung von Erdungsanlagen hinsichtlich der Spannungen an der Erdungsanlage .....	28

	Seite
§ 16... § 23 Ausführung von Erdungsanlagen .....	34...48
§ 16 Ausführung und Anordnung von Erdern .....	34
§ 17 Ausführung von Erdungsleitungen .....	35
§ 18 Erdungsmaßnahmen an Betriebsmitteln und Anlagen	36
§ 19 Freileitungsmaste .....	41
§ 20 Mastschalter, Maststationen und Kabelendmaste ...	43
§ 21 Ortsveränderliche Umspannstellen .....	44
§ 22 Vorrichtungen zum Erden und Kurzschließen an Aus- schaltstellen .....	45
§ 23 Zusammenschluß von Erdungen in Anlagen mit Nenn- spannungen über 1 kV und mit Nennspannungen bis 1 000 V .....	45
§ 24 Berücksichtigung der Erfordernisse des Blitzschutzes	48
§ 25 Überwachung von Erdungsanlagen .....	48
 Anhang 1	
Berücksichtigung der Erfordernisse des Blitzschut- zes .....	49...50
§ 124 Berücksichtigung der Erfordernisse des Blitzschut- zes .....	49
 Anhang 2	
Überwachung und Messung von Erdungsanlagen 51...57	
§ 125 Allgemeines zur Nachprüfung bzw. Überwachung .	51
§ 126 Messung von spezifischen Erdwiderständen .....	51
§ 127 Messung von Ausbreitungswiderständen und Erdungsimpedanzen .....	51
§ 128 Ermittlung der Erdungsspannung .....	54
§ 129 Messung von Berührungsspannungen .....	55
§ 130 Eliminierung von Fremd- und Störspannungen bei Erdungsmessungen .....	56
 Anhang 3	
§ 131 Beispiel zur Ermittlung der erforderlichen Länge von Horizontalerdern oder Kabeln mit Erderwirkung ...	58
 Sachverzeichnis .....	59

Einleitung

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der SEBE im ÖVE verabschiedet. Die vorliegende Fassung enthält den vollständigen Text von ÖVE-EH 41/1975 einschließlich der eingearbeiteten Nachträge ÖVE-EH 41 a/1980 und ÖVE-EH 41 b/1986.
- (2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist der jeweils geltenden Elektrotechnikverordnung zu entnehmen.
- (3) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:
- |                   |   |
|-------------------|---|
| ÖVE-A 20,         | Begriffe und Benennungen  |
| ÖVE-B 1,          | Beeinflussung von Fernmeldeanlagen durch Wechselstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV   |
| ÖVE-E 5, Teil 1,  | Betrieb von Starkstromanlagen, Teil 1: Grundsätzliche Bestimmungen  |
| ÖVE-E 18,         | Errichten elektrischer Anlagen im Bergbau unter Tag   |
| ÖVE-E 28,         | Leuchtröhrenanlagen mit Spannungen über 1 kV  |
| ÖVE-E 36,         | Errichtung und Betrieb von Elektrofischereianlagen  |
| ÖVE-E 40,         | Schutz von Erdern und erdverlegten Metallteilen gegen Korrosion   |
| ÖVE-EN 1, Teil 1, | Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis $\sim 1000$ V und $\approx 1500$ V.<br>Teil 1: Begriffe und Schutzmaßnahmen |
| ÖVE-EN 160,       | Ausrüstung von Starkstromanlagen mit elektronischen Betriebsmitteln   |
| ÖVE-T 1,          | Elektrische Bahnanlagen und elektrische Betriebsmittel für Schienenbahnen   |
- (4) In diesem Heft werden die folgenden ÖNORMEN angeführt:
- (ÖNORM) DIN 43670, Stromschienen aus Aluminium; Bemessung für Dauerstrom
- (ÖNORM) DIN 43671, Stromschienen aus Kupfer; Bemessung für Dauerstrom

- (5) In diesem Heft werden die folgenden internationalen, regionalen, nationalen bzw. ausländischen Veröffentlichungen angeführt:
- VDE 0680, Teil 1, Körperschutzmittel, Schutzvorrichtungen und Geräte zum Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen bis 1000 V. Teil 1: Isolierende Körperschutzmittel und isolierende Schutzvorrichtungen
- VDE 0680, Teil 2, Körperschutzmittel, Schutzvorrichtungen und Geräte zum Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen bis 1000 V. Teil 2: Isolierte Werkzeuge
- (6) Hinweise:  
Bei mittels Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten, daß
- (6.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik der Verbindlichkeitserklärung unterliegen;
- (6.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten von der Verbindlichkeitserklärung ausgenommen sind.
- (7) Fußnoten, deren Nummer mit einem zusätzlichen Kleinbuchstaben versehen ist, stammen aus dem entsprechenden Nachtrag.
- (8) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

## Allgemeines

### § 1. Geltung

- 1.1 Diese Bestimmungen gelten für das Errichten und Erweitern von Erdungen in elektrischen Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV und mit Betriebsfrequenzen unter 100 Hz. Sie gelten sinngemäß auch für Gleichstromanlagen mit Nennspannungen über 1,5 kV.
- 1.2 Die vorliegenden Bestimmungen gelten nicht
- (1) für elektrische Bahnanlagen und elektrische Betriebsmittel für Schienenbahnen<sup>1b)</sup>,
  - (2) für Kabelnetze in Bahnkörpern von Gleichstrombahnen,
  - (3) für elektrische Anlagen im Bergbau unter Tage<sup>2b)</sup>,
  - (4) für Röntgenanlagen und elektromedizinische Hochfrequenzanlagen,
  - (5) für Leuchtröhrenanlagen<sup>3b)</sup>,
  - (6) für elektrostatische Sprühanlagen,
  - (7) für Elektrofilteranlagen,
  - (8) für Elektrofischereianlagen<sup>4b)</sup>.

§ 2. Bleibt frei.

## Begriffe und Benennungen

### § 3. Erde, Erder, Erden

- 3.1 **Erde** ist die Bezeichnung sowohl für die Erde als Ort als auch für die Erde als Stoff, z. B. die Bodenarten Humus, Lehm, Sand, Kies, Gestein.

<sup>1b)</sup> Siehe ÖVET 1.

<sup>2b)</sup> Siehe ÖVE-E 18.

<sup>3b)</sup> Siehe ÖVE-E 28.

<sup>4b)</sup> Siehe ÖVE-E 36.